D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 3. August 2017	Nr. 48

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT — Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – Master-Studiengang Praktische Informatik
Vom 31. Mai 2017…….. 502

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Master-Studiengang Praktische Informatik

ingenieur
wissenschaften
htw saar

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
University of
Applied Sciences

STAND: 31.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 Studiengangspezifische Bestimmungen
1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät
1.2 Zulassungsvoraussetzungen
1.3 Zulassungskommission
1.4 Dauer und Gliederung des Studiums
1.5 Abschluss und Zeugnis
1.6 Wahlpflichtmodule
1.7 Praktische Studienphase
1.8 Auslandssemester
1.9 Master-Abschlussarbeit
1.10 Anmeldung zu Prüfungen
1.11 Teilzeitstudium
1.12 Zuteilung von Modulnummern
2 Studienplan
2.1 Erläuterungen zu den Tabellen
2.2 Aufbau des Studiengangs
3 Schlussbestimmungen

1 Studiengangspezifische Bestimmungen

Die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* regelt das Studium und die Prüfungen im Allgemeinen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar). Das Nähere des Studiengangs regeln studiengangsspezifische Anlagen.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Masterstudiengang *Praktische Informatik (PIM)* wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (IngWi) getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert folgende Voraussetzungen:

a) Ein mit einer Gesamtnote von 2,7 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss der Praktischen Informatik oder ein vergleichbarer Abschluss.

b) Als vergleichbar gemäß (1) a) gilt ein Abschluss in einem anerkannten informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang, in dem

- insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Informatikgrundlagen und Programmierung und
- insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkte in den Gebieten Softwaretechnik, Datenbanken, Betriebssysteme und Rechnernetze

erworben wurden.

c) Die Zulassung einer Bewerberin/ eines Bewerbers mit einem verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschluss kann mit Auflagen verknüpft werden, die sich aus den geforderten fachlichen Voraussetzungen ergeben. Auflagen, z. B. das erfolgreiche Bestehen von Pflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Praktische Informatik, sind bis zum Studienende zu erfüllen.

d) Bei allen Bewerbern, die noch keinen Bachelor-Abschluss haben, wird vorausgesetzt, dass eine Anmeldung der Bachelorarbeit vorliegt, der Bearbeitungszeitraum im laufenden Semester endet und dass maximal 45 ECTS bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums fehlen.

e) Es sind fachbezogene Englischkenntnisse auf Niveau B2 / Vantage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Praktische Informatik der htw saar entsprechen.

Als Nachweise gelten mindestens 6 ECTS-Punkte in Englisch auf vergleichbarem Niveau während des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder ein externes internationales Englisch-Zertifikat, wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, diese bis zum Abschluss des Studiums nachzuholen.

f) Bei Bildungsausländern sind (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) zusätzlich Deutschkenntnisse entsprechend der *Richtlinie des Rektors zu den Anforderungen an die Deutschkenntnisse* nachzuweisen.

(2) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerbungen durch die Zulassungskommission ohne Einbeziehung derjenigen Bewerbungen, die eine Gesamtnote schlechter als 2,7 aufweisen, anhand des Notendurchschnitts in eine Rangfolge gebracht. Dabei führt die Erfüllung folgender Kriterien auf Antrag zu einer Notenverbesserung:

a)	Relevante Mitarbeit in einem Forschungsprojekt	0,1
b)	Wissenschaftlich relevante Auszeichnungen	0,1
c)	Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung einer Hochschule (mindestens 2 Semester)	0,1
d)	Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit	0,2
e)	Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit + 1 Semester	0,1
f)	Berufstätigkeit im Bereich der Informatik (mindestens einem Jahr Vollzeit entsprechend)	0,1
g)	Mutterschaft, Vaterschaft, Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen	0,1
h)	Fachlich begründete Auslandsaufenthalte bzw. Auslandsstudium	0,1

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannten ausländischen und gemäß (1) b) vergleichbaren Studienabschlüssen werden von der Zulassungskommission gesondert bewertet, falls die Abschlussnoten nicht gemäß (2) eingestuft werden können.

1.3 Zulassungskommission

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet eine Zulassungskommission im Masterstudiengang Praktische Informatik.

(2) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Auswahlverfahrens.

(3) Der Zulassungskommission gehören an:

- Ein(e) Professor/Professorin aus dem Studiengang Praktische Informatik als vorsitzendes Mitglied
- Zwei weitere Professoren/Professorinnen aus dem Studiengang
- Ein(e) Vertreter/Vertreterin aus der Fremdsprachenausbildung
- Ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Fakultät.

(4) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen in der Zulassungskommission übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Master-Abschlussarbeit vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-Punkten.

(2) Die Immatrikulation zum Masterstudium kann im Wintersemester oder im Sommersemester erfolgen.

(3) Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden für eine/einen Studierende(n).

1.5 Abschluss und Zeugnis

(1) Der Masterstudiengang schließt mit dem akademischen Grad *Master of Science (M.Sc.)* ab.

(2) In das Zeugnis wird gemäß der ASPO die Bezeichnung des Studienganges *Praktische Informatik* aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

(1) Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils vor Beginn eines Semesters von der Studiengangsleitung festgelegt.

(2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu bestehen, wobei mindestens 4 ECTS-Punkte aus nicht-informatikspezifischen und mindestens 20 ECTS-Punkte aus informatikspezifischen Wahlpflichtmodulen erreicht werden müssen.

1.7 Praktische Studienphase

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

1.8 Auslandssemester

Es gelten die Regelungen der ASPO zu Auslandsaufenthalten und deren Anerkennung.

1.9 Master-Abschlussarbeit

(1) Jede/jeder Studierende muss eine Master-Abschlussarbeit verfassen. Diese wird in der Regel im 4. Semester erstellt und schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(3) Voraussetzung für den Beginn der Master-Abschlussarbeit ist das Erreichen einer Punktzahl aus dem Masterstudium von mindestens 78 ECTS-Punkten.

(4) Einer der Betreuer der Master-Abschlussarbeit muss zu den Professoren/Professorinnen gehören, die in der Lehre des Studiengangs tätig sind.

1.10 Anmeldung zu Prüfungen

Die Anmeldung zu Prüfungen ist in der ASPO geregelt. Details zur Anmeldung sind dem Studienplan zu entnehmen.

1.11 Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.

(2) Die Regelstudienzeit beim Teilzeitstudium beträgt 8 Semester.

(3) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist mit dem Prüfungsausschuss spätestens bis 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu belegen.

1.12 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen.

Modulnummer	Beschreibung
PIM-xxx	PIM ist die Abkürzung des Studiengangs und XXX steht für ein alphanumerisches Kürzel für das Modul.

2 Studienplan

2.1 Erläuterungen zu den Tabellen

Code	Modulnummer
SWS	Umfang des Moduls in Semesterwochenstunden
ECTS	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
A (x/y)	x = Studiengangssemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme y = Studiengangssemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.
PVL	Angabe über verpflichtend zu erbringende Prüfungsvorleistungen Ü = vorlesungsbegleitende Übungen PR = vorlesungsbegleitendes Praktikum
PL	Prüfungsleistung mit den Prüfungsarten und den %-Anteilen in (). K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, F = Fallstudie/Facharbeit, P = Projektarbeit, PR = Praktikum, PT = Präsentation, MT = Master-Abschlussarbeit
WH	Wiederholungstermin für Prüfungsleistungen S = je Semester J = je Studienjahr
BW	Bewertung der Prüfungsleistung: N = Note B = bestanden (geht nicht in die Gesamtnote ein)

2.2 Aufbau des Studiengangs

1. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECTS	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
PIM-BK	Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie	4	6	1/3		M	S	N
PIM-SAR	Software-Architektur	4	6	1/3		P	J	N
PIM-DS	Data Science	4	6	1/3	Ü	K	S	N
PIM-BMA	Business-Management & Consulting	4	6	1/3		M(70), PT(30)	J	N
PIM-DM	Diskrete Mathematik	4	6	1/3		K	S	N
	Summen	*20*	*30*					

2.Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECTS	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
PIM-STI	Seminar Theoretische Informatik	4	6	2/4		PT	J	N
PIM-SEP	Software-Entwicklungsprozesse	4	6	2/3		F(30), PT(30), M(40)	S	N
PIM-DE	Data Engineering	4	6	2/3	Ü	K	S	N
PIM-BUC	Business Computing	4	6	2/3	Ü	M(70), PT(30)	J	N
	Wahlpflichtmodule	4	6			vgl. Katalog		
	Summen	*20*	*30*					

3. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECTS	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
PIM-PA	Projektarbeit		6	3/5		P(80), M(20)	J	N
	Wahlpflichtmodule		24	1/3		vgl. Katalog		
	Summen		*30*					

4. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECTS	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
PIM-MT	Master-Abschlussarbeit		30			MT	S	N
	Summen		*30*					

3 Schlussbestimmungen

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Saarbrücken, den 27.06.2017

Prof. Dr. Wolrad Rommel
Präsident